

Amtsblatt

für den Landkreis Uelzen

48. Jahrgang

15. März 2019

Nr. 5

Inhalt

Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 2 S. 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung¹ über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.....23

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Uelzen für das Haushaltsjahr 201923

Gebührenordnung der Hansestadt Uelzen für das Parken an Parkscheinautomaten (ParkGO).....24

Bekanntmachung Jahresabschluss 2017 des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf25

Haushaltssatzung der Gemeinde Natendorf für das Haushaltsjahr 201925

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Rosche für das Haushaltsjahr 201925

Satzung über die Aufstellung einer Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Suderburg „Verkehrsflächen am Eichgarten“.....26

Haushaltssatzung der Gemeinde Suhlendorf für das Haushaltsjahr 201927

Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 2 S. 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung¹ über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das u.a. Vorhaben wurde beim Landkreis Uelzen mit Datum vom 19.07.2018 (Eingang am 20.07.2018) und Ergänzung vom 12.02.2019 (Eingang am 12.02.2019) die Genehmigung beantragt. Gem. § 5 Abs. 1 und § 7 Abs. 2 i.V.m. Anlage 1 Nr. 17.1.3 UVPG ist für dieses Vorhaben im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung festzustellen, ob die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist. Im Rahmen der standortbezogenen Vorprüfung erfolgte eine Prüfung der örtlichen Gegebenheiten des geplanten Vorhabens gemäß der in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien. Dabei wurde festgestellt, dass keine der aufgeführten Schutzkriterien (wie z.B. Natura-2000 Gebiete, Naturschutzgebiete u.ä.) betroffen sind. Aus den zuvor ausgeführten Gründen kann eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das unten aufgeführte Vorhaben unterbleiben.

Vorhaben: Erstaufforstung von ca. 7,7 Hektar
Rechtsgrundlage: UVPG
Vorhabensstandort: Gemarkung Dreilingen, Flur 3, Flurstück 8/11
Antragsteller: Klosterforsten Management GmbH
Hindenburgstraße 34, 31319 Sehnde

Az.: 66-V-666.4

Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

LANDKREIS UELZEN

In Vertretung
Linke

¹ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist.

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Uelzen für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund § 13 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NkomZG) vom 19.02.2004 in der Fassung

vom 21.12.2011 hat die Verbandsversammlung nach § 8 Abs. 2g der Verbandsordnung in der Sitzung am 28.11.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge	8.459.300 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen	8.644.200 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen	
aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.657.300 Euro
2.2 der Auszahlungen	
aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.623.800 Euro
2.3 den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	361.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	4.750.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	4.299.000 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.755.900 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 4.299.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 250.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.200.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Eine Verbandsumlage wird nicht erhoben.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

- 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung über das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Die nach § 119 Abs. 4 und § 120 Abs. 2 erforderlichen Genehmigungen sind durch die Kommunalaufsichtsbehörde am 19.02.2019 unter dem Aktenzeichen 20-006/25-600(2019) erteilt worden.
- 2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 in NKomVG vom Tage nach der Verkündung an während der Zeit von sieben Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Bürgeramt des Rathauses der Hansestadt Uelzen während der Dienststunden aus.

Uelzen, den 04.03.2019

(Jürgen Markwardt)

Vorsitzender der Verbandsversammlung

(Dietmar Kahrs)

Verbandsgeschäftsführer

Gebührenordnung der Hansestadt Uelzen für das Parken an Parkscheinautomaten (ParkGO)

Aufgrund des § 6a Absatz 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) vom 5. März 2003 (BGBl. I. S. 310, 919) in der zurzeit geltenden Fassung zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.08.2017 (BGBl. I S. 3202) in Verbindung mit dem § 1 Absatz 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (ZustVO-Verkehr) vom 25. August 2014 (Nds. GVBl. 2014, 249) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 6, 10, 58 (1) und 111 (1) des Niedersächsischen

Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010, 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.02.2018 (Nds.GVBl. S.22) hat der Rat der Hansestadt Uelzen in seiner Sitzung am 11.03.2019 folgende Parkgebührenordnung (ParkGO) beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Soweit das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen nur während der Geltungsdauer der Gebührenpflicht eines Parkscheinautomaten zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben.
- (2) Von der Gebührenpflicht erfasst sind die Bereiche, die innerhalb der blauen Linie in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan, der Bestandteil der Parkgebührenordnung ist, liegen.
- (3) Die Gebührenpflicht ist auf den Zeitraum **Montag bis Freitag 8.00 bis 18.00 Uhr, Sonnabend 8.00 bis 13.00 Uhr** begrenzt.
- (4) An Sonn- und gesetzlichen Feiertagen in Niedersachsen besteht keine Gebührenpflicht.
- (5) Der Parkschein bzw. der Berechtigungsschein ist im Fahrzeug gut sichtbar auszulegen.
- (6) Im Fall des § 2 Absatz 4 ist eine Vignette oder Zettel mit der Aufschrift „Handyparken“ im Fahrzeug gut sichtbar auszulegen.

§ 2 Gebühren/Abrechnung

- (1) Die Mindestgebühr beträgt 0,20 Euro.
- (2) Die Parkgebühren betragen für jede Stunde 1,30 Euro.
- (3) Die Zahlung am Parkscheinautomat ist ausschließlich mit Hartgeld (keine Kartenzahlung oder mit Geldscheinen) möglich.
- (4) Alternativ ist an bestimmten Parkscheinautomaten die Zahlung mittels Mobiltelefon / Smartphone über eine App möglich. Durch die Nutzung dieser App können zusätzliche Kosten entstehen. Störungen oder Ausfälle befreien nicht von der Gebührenpflicht. Ein Ausfall des Parkscheinautomaten hingegen verpflichtet nicht zur Nutzung der Zahlung mittels Mobiltelefon / Smartphone.
- (5) Die exakte Parkdauer ergibt sich am Parkscheinautomaten-Display entsprechend der eingeworfenen Münzen. Bei Zahlung mittels Mobiltelefon/Smartphone erfolgt die Abrechnung minutengenau.

§ 3 Höchstparkdauer

- (1) Die Höchstparkdauer wird auf 2 Stunden 30 Minuten, für die gesondert durch Verkehrszeichen gekennzeichneten Flächen
 1. Friedensreich-Hundertwasser-Platz auf 1 Stunde,
 2. Parkplatz Ringstraße (Einmündung in die Brauerstraße/Lüneburger Str.) auf 3 Stunden,
 3. Alewin- und Luisenstraße einschl. Parkplatz Bauernstraße auf 3 Stunden, begrenzt.
- (2) Die Park & Ride-Anlage am Bahnhof Uelzen (Kaiser-/Margaretenstraße) unterliegt nicht der unter § 3 (1) bestimmten Höchstparkdauer und ist auch außerhalb des unter § 1 (3) und (4) benannten Zeitraumes gebührenpflichtig.

§ 4 Park & Ride Anlage

Für die Park & Ride-Anlage am Bahnhof Uelzen (Kaiser-/Margaretenstraße)betragen abweichend von § 2 (2) die Gebühren für:

Tageskarten	4,00 Euro
Wochenkarten	13,00 Euro
Monatskarte	27,00 Euro
Jahreskarten	200,00 Euro

Die Parkberechtigung für einzelne Tage ist durch den Parkschein, der am Parkscheinautomaten gelöst wird, nachzuweisen. Die Parkberechtigung für jeweils 1 Woche, 1 Monat oder 1 Jahr ist durch einen Berechtigungsschein, der von der Hansestadt Uelzen - Touristinformatio-, der metronom Eisenbahngesellschaft mbH oder online erworben werden kann, nachzuweisen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Parkgebührenordnung tritt am 18.03.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung der Hansestadt Uelzen für das Parken an Parkscheinautomaten in der Fassung des Ratsbeschlusses vom 12.11.2018 außer Kraft.

Uelzen, den 11.03.2019

HANSESTADT UELZEN

gez. Unterschrift
Jürgen Markwardt
Bürgermeister

(Siegel)

Karte siehe Seite 29

Bekanntmachung Jahresabschluss 2017 des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BRS Treuhand GmbH, Hannover, hat den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf für das Geschäftsjahr 2017 geprüft. Am 19. September 2018 wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt:

„Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgte ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Der Eigenbetrieb wird wirtschaftlich geführt.“

Der Rat der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf hat in seiner Sitzung am 21.02.2019 den Jahresabschluss 2017 in der Bilanz mit einer Summe von 14.634.489,63 € und in der Erfolgsrechnung mit einem Jahresüberschuss von 183.923,36 € beschlossen und weiterhin entschieden, nach Erbringung der Eigenkapitalverzinsung den Betrag von 145.576,36 € der Erneuerungsrücklage zuzuführen. Der Betriebsleitung wurde Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss einschließlich Lagebericht und Prüfungsergebnis liegt vom Tage der Bekanntmachung an 7 Arbeitstagen zu öffentlichen Einsicht im Rathaus der Samtgemeinde Bevensen – Ebstorf, Zimmer 106, Hauptstraße 30, 29574 Ebstorf, aus.

Ebstorf, den 22.02.2019

Eigenbetrieb Abwasser
Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf

Wilhelm Oelstorf
Kaufmännischer Betriebsleiter

Haushaltssatzung der Gemeinde Natendorf für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes(NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Natendorf in der Sitzung am 23.01.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

- | | |
|---------------------------------------|--------------|
| 1. im Ergebnishaushalt | |
| mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | 699.800 Euro |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 631.500 Euro |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge | 0 Euro |

- | | |
|---|--------------|
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 Euro |
| 2. im Finanzhaushalt | |
| mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 der Einzahlungen | |
| aus laufender Verwaltungstätigkeit | 676.700 Euro |
| 2.2 der Auszahlungen | |
| aus laufender Verwaltungstätigkeit | 579.500 Euro |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 0 Euro |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 37.500 Euro |
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 701.500 Euro |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 715.900 Euro |

Nachrichtlich: In der Finanzierungstätigkeit ist eine Umschuldung i. H. v. 701.500 € enthalten.

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 110.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|-----------|
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 390 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 390 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 390 v. H. |

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 (1) NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 1.600 Euro als unerheblich.

Natendorf, den 23.01.2019
(Schröder)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Gemeindebüro Natendorf während der Dienststunden aus.

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Rosche für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund § 112 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Rosche in seiner Sitzung am 22.11.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

A. Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

- | | |
|----------------------------------|----------------|
| 1. Im Ergebnishaushalt | |
| mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | 4.668.700,00 € |

1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	4.190.300,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2. Im Finanzhaushalt	
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen auf	4.589.500,00 €
2.2 der Auszahlungen auf festgesetzt;	4.376.500,00 €
von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen	
2.1.1 auf Einzahlungen	
aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.309.500,00 €
2.2.1 auf Auszahlungen	
aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.568.500,00 €
2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen	280.000,00 €
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen	388.000,00 €
2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	420.000,00 €

B. Der Haushaltsplan 2019 für den Abwasserbetrieb wird

1. Ergebnishaushalt Abwasserbetrieb	
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.208.600,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.029.000,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	00,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	00,00 €
2. Im Finanzhaushalt Abwasserbetrieb	
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen auf	2.068.100,00 €
2.2 der Auszahlungen auf festgesetzt;	1.888.000,00 €
von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen	
2.1.1 auf Einzahlungen	
aus laufender Verwaltungstätigkeit	977.100,00 €
2.2.1 auf Auszahlungen	
aus laufender Verwaltungstätigkeit	603.000,00 €
2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen	615.000,00 €
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen	975.000,00 €
2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	476.000,00 €
2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	310.000,00 €

§ 2

- (1) Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0,00 € festgesetzt.
- (2) Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen im Abwasserbereich wird auf 476.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 4

- (1) Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000,00 € festgesetzt.
- (2) Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse Abwasser in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.240.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Der Umlagesatz für die Samtgemeindeumlage wird auf 28 % der Steuerkraftzahl festgesetzt.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die Haushaltssatzung 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Uelzen unter dem Aktenzeichen 20-006/500 (2019) erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 25.03.2019 bis zum 02.04.2019 zur öffentlichen Einsicht im Rathaus in Rosche, im Zimmer 1.15, während der allgemeinen Öffnungszeiten aus.

Rosche, den 08.03.2019

(H. Rätzmann)
Samtgemeindebürgermeister

Satzung über die Aufstellung einer Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Suderburg „Verkehrsflächen am Eichgarten“

Aufgrund der §§ 14 Absatz 1, 16 Absatz 1 und 17 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Suderburg am 14. Februar 2019 folgende Satzung über eine Veränderungssperre im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Suderburg „Verkehrsflächen am Eichgarten“ beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Der Rat der Gemeinde Suderburg hat am 14. Februar 2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes Suderburg „Verkehrsflächen am Eichgarten“ gemäß §§ 1 Absatz 3 und 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Zur Sicherung der Planung wird für den gesamten räumlichen Geltungsbereich eine Veränderungssperre angeordnet.

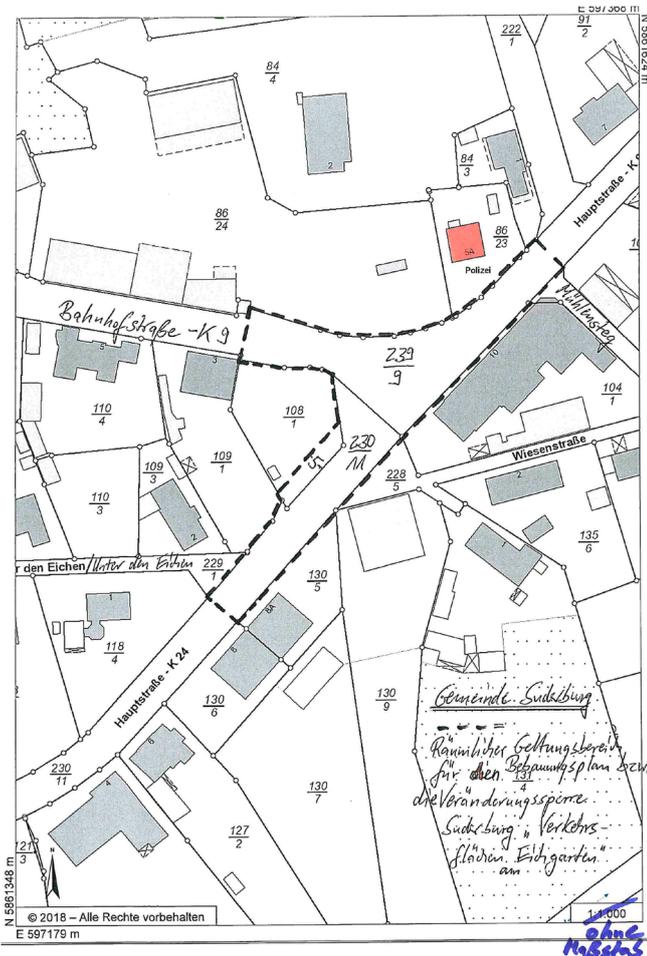
**§ 2
Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung, der mit dem räumlichen Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Suderburg „Verkehrsflächen am Eichgarten“ übereinstimmt, ist aus dem beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung wird, ersichtlich und durch eine schwarze breite Umrandung kenntlich gemacht worden.

Rosche, den 23.11.2018

(H. Rätzmann)
Samtgemeindebürgermeister

Karte siehe nächste Seite



§ 3

Inhalt und Rechtswirkung

- (1) Zur Sicherung der Planung des Bebauungsplanes Suderburg „Verkehrsflächen am Eichgarten“ wird beschlossen, dass im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre
 1. Vorhaben im Sinne des § 29 nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen;
 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Änderungen deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht wahrgenommen werden dürfen.
- (2) Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde Suderburg nach Maßgabe des Bauordnungsrechtes Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeführten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
- (4) Soweit für Vorhaben im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet oder im städtebaulichen Entwicklungsbereich eine Genehmigungspflicht nach § 144 Absatz 1 BauGB besteht, sind die Vorschriften über die Veränderungssperre nicht anzuwenden.

§ 4

Inkrafttreten

Die Veränderungssperre tritt am Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Uelzen in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald der Bebauungsplan Suderburg „Verkehrsflächen am Eichgarten“ rechtswirksam geworden ist, spätestens nach Ablauf von 2 Jahren seit ihrem Inkrafttreten. Die Bestimmungen zur Gel-

tungsdauer richten sich nach § 17 BauGB. Die Verlängerung der Geltungsdauer nach § 17 BauGB ist möglich.

Suderburg, den 14.02.2019

GEMEINDE SUDERBURG

gez. Hans-Hermann Hoff
Der Bürgermeister

(Siegel)

gez. Thomas Schulz
Der Gemeindedirektor

Hinweise:

Die Satzung kann von jedermann bei der Gemeinde Suderburg im Rathaus der Samtgemeinde Suderburg, Zimmer 16, Bahnhofstraße 54, 29556 Suderburg, während der Dienstzeiten und nach Vereinbarung eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt Auskunft erhalten. Die Bekanntmachung erfolgt ergänzend im Internet unter

<https://uvp.niedersachsen.de/portal>, Verfahrenstypen, Bauleitplanung, Suderburg

sowie

<http://www.suderburg.de>, Aktuelles & Service, Ortsrecht & Bekanntmachungen, Wirksame bzw. rechtskräftige Bauleitpläne.

Auf die Vorschriften des § 18 Absatz 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 Absatz 3 über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Uelzen schriftlich gegenüber der Gemeinde Suderburg geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Weiterhin wird auf § 10 Absatz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hingewiesen. Danach wird eine etwaige Verletzung der sich aus oder aufgrund des NKomVG ergebenden Verfahrens- oder Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Verkündung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. § 10 Absatz 2 Satz 1 NKomVG gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Verkündung verletzt worden sind.

Die Veränderungssperre tritt gemäß § 16 Absatz 2 BauGB mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Uelzen in Kraft.

Suderburg, den 08.03.2019

gez. Thomas Schulz
(Gemeindedirektor)

Haushaltssatzung der Gemeinde Suhlendorf für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund § 112 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Suhlendorf in seiner Sitzung am 29.11.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen: § 1 Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. Im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1. der ordentlichen Erträge auf	2.188.700,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.932.300,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. Im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen auf 4.336.500,00 €	
2.2 der Auszahlungen auf 4.250.300,00 €	
festgesetzt;	
von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen	
2.1.1 auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.011.400,00 €
2.2.1 auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.659.500,00 €
2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen	2.325.100,00 €
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen	2.382.800,00 €
2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	208.000,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3

Die Verpflichtungsermächtigungen betragen 0,00 €.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditäts-

kredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 4.300.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 Für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	
(Grundsteuer A)	450 v.H.
1.2 Für die Grundstücke (Grundsteuer B)	450 v.H.

2. Gewerbesteuer

450 v.H.

Suhlendorf, den 30.11.2018

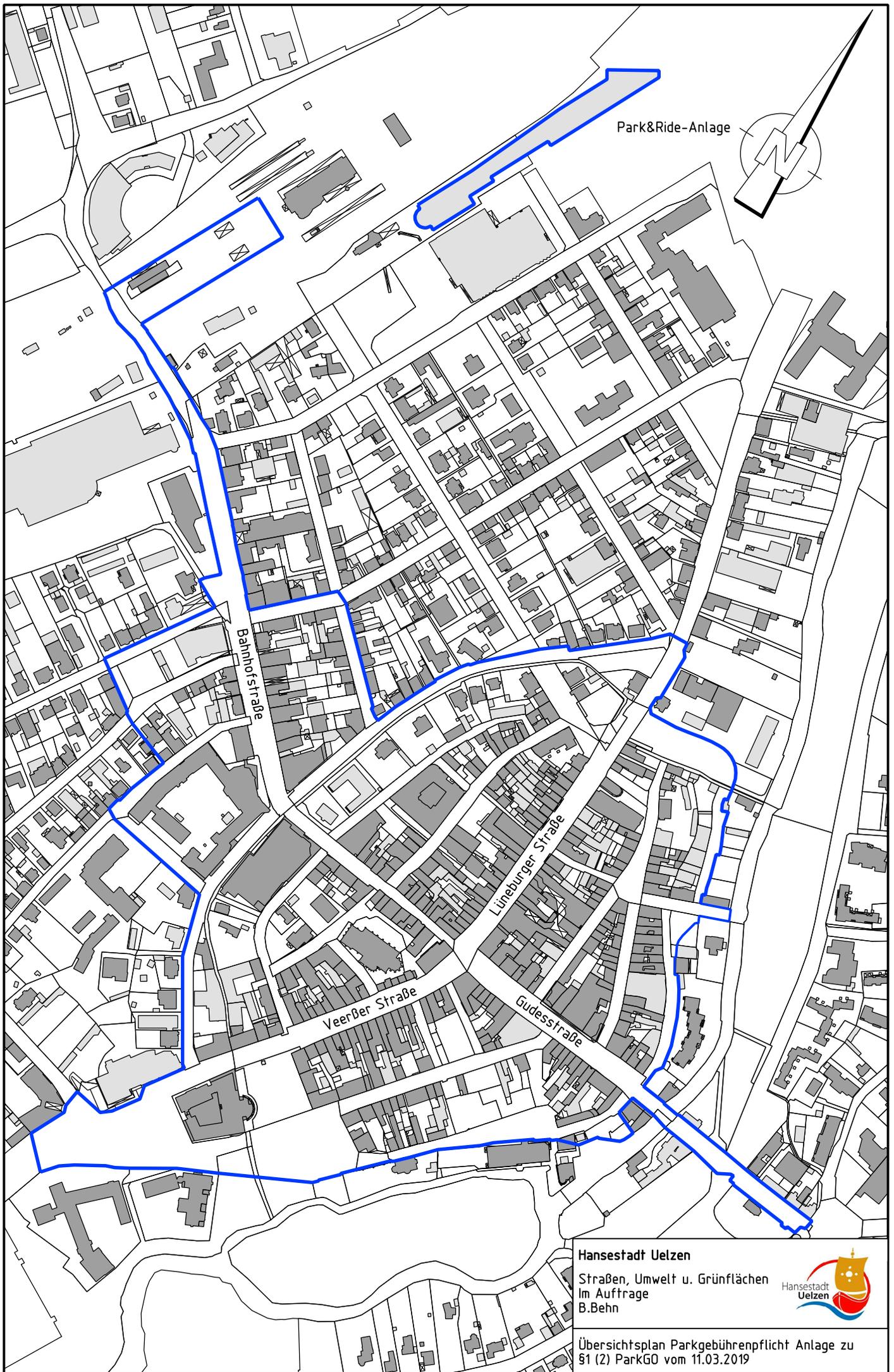
(Weichsel)
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die Haushaltssatzung 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Uelzen unter dem Aktenzeichen 20-006/24 (2019) erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 20.03.2019 bis zum 28.03.2019 zur öffentlichen Einsicht im Rathaus in Rosche, im Zimmer 1.15, während der allgemeinen Öffnungszeiten aus.

Suhlendorf, den 04.03.2019

(Weichsel)
Bürgermeister



Park&Ride-Anlage

Bahnhofstraße

Veerber Straße

Lüneburger Straße

Gudesstraße

Hansestadt Uelzen

Straßen, Umwelt u. Grünflächen
Im Auftrag
B.Behn



Übersichtsplan Parkgebührenpflicht Anlage zu
§1 (2) ParkGO vom 11.03.2019

